

Antrag des Regierungsrates vom 12. März 2003

**3928 c**

**Beschluss des Kantonsrates  
über das Zustandekommen des Referendums  
gegen die Änderung des Gesundheitsgesetzes  
(Abgabe von Medikamenten)**

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates vom 12. März 2003,

*beschliesst:*

I. Es wird festgestellt, dass das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates vom 21. Oktober 2002 betreffend Gesundheitsgesetz (Änderung; Abgabe von Medikamenten) zu Stande gekommen ist. Der entsprechende Beschluss des Kantonsrates wird der Volksabstimmung unterstellt.

II. Die Abfassung des Beleuchtenden Berichtes wird dem Regierungsrat übertragen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

—

**Weisung**

Am 21. Oktober 2002 beschloss der Kantonsrat die Änderung des Gesundheitsgesetzes betreffend Abgabe von Medikamenten. Der Beschluss unterstand dem fakultativen Referendum. Er wurde im Amtsblatt vom 1. November 2002 veröffentlicht, und der Ablauf der Referendumsfrist wurde auf den 31. Dezember 2002 festgesetzt.

Mit Schreiben vom 18. Dezember 2002 überwies die Geschäftsleitung des Kantonsrates dem Regierungsrat die Unterschriftenbogen

des gleichentags eingereichten Referendums gegen den Kantonsratsbeschluss vom 21. Oktober 2002 zur Berichterstattung über das Zustandekommen des Referendums.

Die Unterschriftenbogen entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Gemäss Bericht des Statistischen Amtes vom 9. Februar 2003 weisen die Unterschriftenbogen insgesamt 19 357 Unterschriften auf. Von den 7247 im Sinne von § 43 Abs. 2 Wahlgesetz überprüften Unterschriften waren 645 ungültig. Von den zuständigen Gemeindestellen wurden 6602 Unterschriften als gültig beglaubigt. Gestützt auf § 43 Abs. 2 Wahlgesetz ist daher festzustellen, dass das Referendum gegen den erwähnten Beschluss des Kantonsrates vom 21. Oktober 2002 formell zu Stande gekommen ist, da es die in Art. 30<sup>bis</sup> Abs. 1 Ziffer 1 Kantonsverfassung verlangte Anzahl gültiger Unterschriften aufweist.

Gemäss § 39 Abs. 3 Kantonsratsgesetz beschliesst der Kantonsrat nach Verabschiedung der Vorlage, ob die Abfassung des Beleuchtenden Berichts dem Regierungsrat oder der Geschäftsleitung zu übertragen sei.

Zürich, 12. März 2003

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident:	Der Staatsschreiber:
Huber	Husi